



Nr. 12/2024 | 124. Jahrgang | CHF 10.–

Kavallo

Das Schweizer Pferdemagazin | www.kavallo.ch



Infektionskrankheit Druse

Wieviel Dressur braucht es?

**Sturzgefahr:
Prävention und Rehabilitation**

Hohoho – Weihnachtsgeschenke für Pferdemenschen

Gangpferde ausbilden

Mit grossen Galoppsprüngen

Sie kommt unaufhaltsam und mit grausam grossen und auch ein bisschen gefürchteten Galoppsprüngen auf uns zu: diese doch auch etwas gruselige Zeit gegen Ende eines jeden Jahres. Es wird kälter und kälter, die Tage kürzer und kürzer und auch immer dunkler und dunkler. Vielerorts zeigen sich Sonne und blauer Himmel kaum noch. Menschen und Pferde in diesen Regionen werden unweigerlich unter dem Hochnebel tagein, tagaus ein Grau-in-Grau erleben oder gar durch mystische Nebelschwadenlandschaften waten.

Das mag vielleicht etwas Erdrückendes, Melancholisches oder auch Düsteres an sich haben, und doch gehört diese Zeit unbedingt zum Leben, zur Natur und zum Verlauf der Jahreszeiten dazu. Sie erlaubt, sich auch einmal zurückzulehnen, auszuruhen, sich hinzusetzen und einfach mal die Stille, die ein dichter Nebel mit sich bringt, zu geniessen – vielleicht sogar

ohne schlechtes Gewissen. Vorausgesetzt, man ist entsprechend gekleidet und darf diese doch auch magischen Momente mit seinen liebsten Vier- und Zweibeinern geniessen.

In dieser «Kavallo»-Ausgabe gibt es einiges zum Lesen und Sinnieren, was gut in die aktuelle Jahreszeit passt. Bevor der Weihnachtstrubel losgeht, haben wir zum Beispiel tolle und nicht ganz alltägliche Geschenkertipps für jeden Pferdeliebhaber zusammengestellt. Ideen für Geschenke, die von Herzen kommen – und auch nicht immer extrem teuer sein müssen. Bestimmt finden auch Sie etwas für Ihre Liebsten.

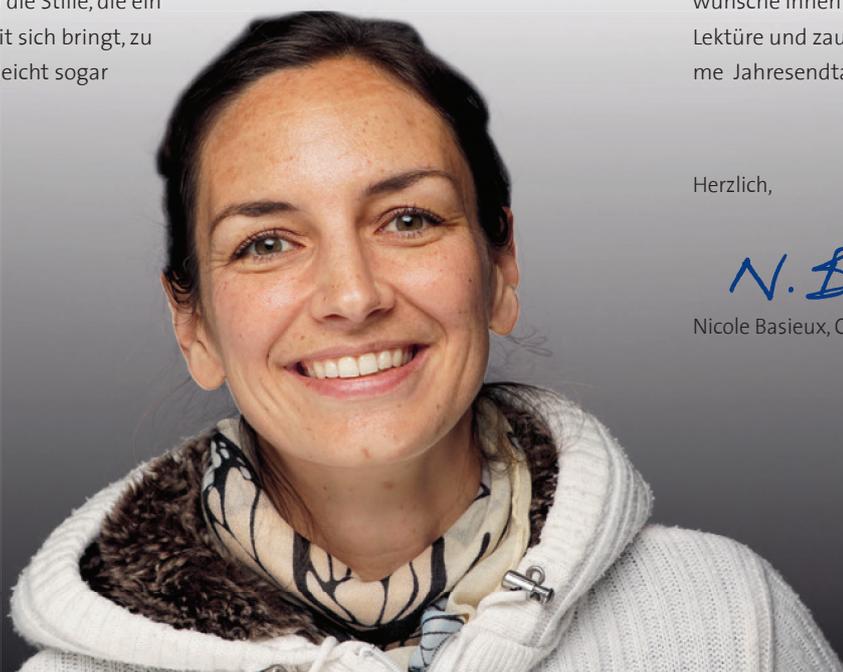
Im Artikel «Wie viel Dressur soll's denn sein?» geht es darum, was es an Basiswissen und Praxis braucht, um zum

Beispiel mit seinem Pferd zu springen. Auch wenn es da ganz unterschiedliche Ansichten und Anwendungen gibt, ist es bestimmt nicht falsch, verschiedene Meinungen und Argumente zu kennen und vielleicht sogar zu verstehen. Jeder kann und darf – ja, ich möchte sogar sagen, sollte und müsste – sich seine eigene Meinung bilden. Und diese muss dann ja auch nicht bis in alle Ewigkeit in Stein gemeisselt sein, denn vielleicht erfahre ich schon morgen, dass ein neues Argument für meine Meinungsbildung ausschlaggebend ist und die bisherige komplett über den Haufen wirft.

Was einem ganz ordentlich den Alltag über den Haufen werfen kann, ist ein Reitunfall. Was präventiv gemacht werden kann und was, falls doch mal etwas passiert, erfahren Sie im Artikel «Unfälle vermeiden, Folgen bewältigen». Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und zauberhafte und erholsame Jahresendtage.

Herzlich,

Nicole Basieux, Chefredaktorin





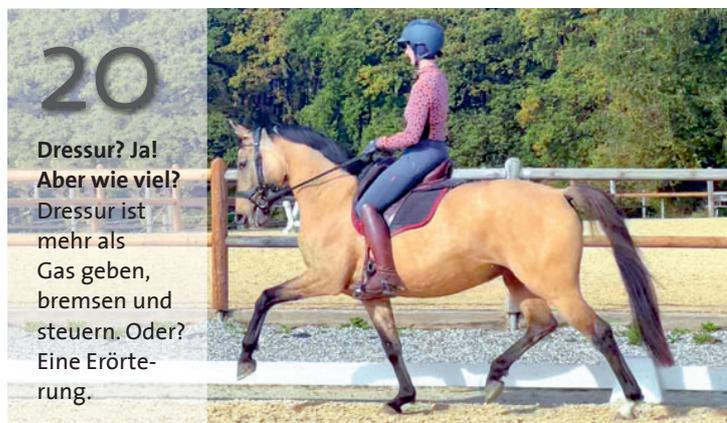
12

Prävention & Reha
Wie sich Reiter und Pferdemen-
schen am besten
schützen.



8

Druse
Ansteckende
Erkrankung
bei Pferden,
verursacht durch
das Bakterium
Streptococcus
equi spp. equi.



20

**Dressur? Ja!
Aber wie viel?**
Dressur ist
mehr als
Gas geben,
bremsen und
steuern. Oder?
Eine Erörte-
rung.

AKTUELL

- 6 **Swiss Breed Classic 2024**
Die besten Jungpferde präsentierten sich von ihrer besten Seite am Swiss Breed Classic. 15 Pferde in der Dressur und 26 Pferde im Freispringen traten im Finale der 3-jährigen Nachwuchshoffnungen des ZVCH an.
- 8 **Infektionskrankheit Druse**
Druse ist die häufigste Infektionskrankheit bei Pferden. Jährlich werden ca. 25–50 Druse-Fälle gemeldet. Doch was sind die Symptome und wie kann man als Pferdehalterin und -besitzer vorbeugen?

BLICKPUNKT

- 12 **Unfälle vermeiden**
Laut Hochrechnungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SSUV) machen Stürze vom Pferd fast 80 Prozent der Unfälle im Reitsport aus. Ein kurzer Moment der Unaufmerksamkeit, ein missglückter Schritt – und schon sitzt der Reiter im Staub statt im Sattel. Reiten ist nicht ungefährlich: Neben Stürzen können auch ein verirrter Huf, ein Stoss mit dem Kopf oder ein Tritt des Pferdes Reitern zum Verhängnis werden.

BLICKPUNKT

- 20 **Wie viel Dressur braucht es?**
Ist die Dressur der Schlüssel zu gesunden Pferden und die Grundlage für alle Disziplinen? Und muss man wirklich zuerst ein gewisses Niveau in der Dressur erreicht haben, bevor Springen überhaupt eine Option wird?
- 28 **Serie Sattler-Porträts**
Eine Sattlerei in der Roman- die: Die Sellerie Hess befindet sich in Pré-Petitjean, einem Weiler der Gemeinde Montfaucon in den Freibergen. Der Gründer und seine Frau leben ihren Traum.

Titelbild:

Austoben bei einem flotten Schneegalopp. © Katrin Pajewski

Vorschauen mit Bild: blau markiert

Bildquellen auf den jeweiligen
Artikelseiten



32

Geschenkideen von Herzen
Was sind wirklich kreative Geschenke? Was verbirgt sich als heimlicher Wunsch? – Wir haben ein paar geniale Tipps!



44

Physio bei Boxenruhe
Die Zauberformel: Bewegen unter Kontrolle.



48

Buchauszug
«Grundausbildung für Gangpferde»
Losgelassenheit und Geraderichten sind die Basis.

PRAXIS

- 32 Elfe spielen für Reiterfreunde**
Weihnachten naht und das 235. Halfter oder die obligatorische Packung Karotten sollen es dieses Jahr nicht sein? Keine Sorge, unser Geschenk-Guide liefert kreative Inspirationen.
- 42 Recht: Bedeutung Tierhalter**
Der Artikel geht näher auf die Bedeutung des «Tierhalters» und die daraus resultierenden Rechtswirkungen ein.

GLOSSE

- 64 I mag Gäül! ♥**
Im heutigen Zeitalter unvorstellbar, dass dieser Titelspruch als Aufkleber an Autos von Rösselern klebt...

PRAXIS

- 44 Physio: «Use it or lose it»**
Der Pferdehalter kann gewisse Defizite sogar während und trotz Boxenruhe beheben und an Muskelaufbau und Haltungsverbesserung arbeiten.
- 48 Gangpferde ausbilden**
Ein Pferd «nachzureiten» oder ein Pferd auszubilden, sind generell zwei Paar Schuhe. Dies gilt für Gangpferde ganz besonders.

VORSCHAU

- 56 Reportage: 5000 km zu Pferd**
Mit vier wilden Mustangs reiten Sonja Endlweber und Günter Wamser 5000 km durch den Westen der USA.

IN DIESER AUSGABE

- 3 Editorial
- 55 Für Sie gesehen
- 56 Vorschau/Verlosung
- 58 Agenda
- 59 Preisrätsel
- 60 TV-Tipps
- 62 Marktnotizen
- 64 Humor/Glosse
- 66 Marktanzeigen
- 70 Impressum

Kavallo-Kontakte

Redaktion: Tel. 062 886 3395
redaktion@kavallo.ch

Anzeigen: Tel. 055 245 10 27
anzeigen@kavallo.ch

Abonnement: Tel. 062 886 3366
kavallo@kromerprint.ch

Eigenschaften und Rechtswirkungen des Tierhalters

Häufig sind der Tiereigentümer und der Tierhalter ein und dieselbe Person. Demgegenüber divergieren diese Eigenschaften im Zusammenhang mit Pferden, wenn der Pferdeeigentümer nicht über die erforderliche Infrastruktur verfügt, um das Pferd bei sich zu Hause zu halten. In solchen Fällen muss das Pferd in einer Pferdeponen bei Dritten untergebracht werden. Dieser Kurzbeitrag geht näher auf die Bedeutung eines Tierhalters und den daraus resultierenden Rechtswirkungen ein.¹

Von **Layla Frehner, Juristin MLaw und Pferdeverhaltenstrainerin IVK i.A.**

Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen (ohne Weideunterstände oder Weidestadel) zum regelmässigen Halten von Tieren auf der Produktionsstätte sowie auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben. Tierhalter sind natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder öffentlich-rechtliche Körper-



Bild: Mikhail Pavstyuk/Unsplash

schaften, die eine Tierhaltung auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen. Sie sind die Bewirtschafter solcher Stallungen oder Einrichtungen, die Tiere halten. Auch das Gemeinwesen kann Tierhalter sein.²

Die rechtlichen Eigenschaften des Tierhalters

Für die Eigenschaft als Tierhalter stellt das Gesetz nicht auf formelle Merkmale wie beispielsweise das Eigentum am Tier ab. Für die Qualifizierung als Tierhalter ist vielmehr das Gewaltverhältnis entscheidend. Unter dem Gewaltverhältnis versteht das Recht die Verfügungsmöglichkeit des Halters, die notwendigen Sorgfaltsmassnahmen zu treffen, um Schäden zu vermeiden. Das Interesse und der Nutzen am Tier stellt für die Bestimmung der Tierhaltereigenschaft ein ausschlaggebendes Indiz dar, während das Eigentum am Tier nur beschränkt aussagekräftig ist.

Aus diesem Grund kann auch als Tierhalter gelten, wer ein Pferd bloss vorübergehend in seiner Obhut hat. So wurde durch das Bundesgericht einer Reitbeteiligung die Tierhaltereigenschaft zugesprochen, weil diese wäh-

rend des Ausrittes von ein paar Stunden die faktische Gewalt über das Pferd innehatte und auch in der Lage war, die verlangte Sorgfalt anzuwenden.³

Die Rechtswirkungen der Tierhaltereigenschaft⁴

Kann die Haltereigenschaft bejaht werden, so haftet der Tierhalter für den von einem Tier angerichteten Schaden. Diese Haftungsform nennt sich Tierhalterhaftung. Sie findet jedoch nur auf Tiere Anwendung, die gehalten werden können, wobei ein eigentliches Gehorchen des Tieres nicht erforderlich ist.

Bei der Tierhalterhaftung handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung aufgrund einer besonderen gesetzlichen Norm, welche an die Verletzung objektiver Sorgfaltspflichten, allem voran an die Unterlassung von Sicherungspflichten anknüpft. Von der Haftung kann sich der Tierhalter lediglich befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet zu haben. E contrario muss der Geschädigte den Schaden selbst tragen, wenn der Tierhalter unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Tieres richtig mit dem Tier

Fussnotenverzeichnis

¹ Hinweis: Vorliegend beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

² Vgl. Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank; Weisungen und Erläuterungen 2023 zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen

³ Urteil des Bundesgerichts vom 3. Januar 1978 (BGE 104 II 23)

⁴ KESSLER MARTIN A., Kommentierung von Art. 56 OR, in: Widmer Lüchinger Corinne/Oser David (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 7. Aufl., Basel 2020

⁵ WOLF STEPHAN/WIEGAND WOLFGANG, Kommentierung von Art. 641, in: Geiser Thomas/Wolf Stephan (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 161 SchlT ZGB, 7. Aufl., Basel 2023

umgegangen ist oder der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt entstanden wäre. Der Schaden muss durch das Tier mittelbar oder unmittelbar und aus eigenem Antrieb des Tieres verursacht worden sein. Dabei muss sich eine sog. typische Tiergefahr verwirklicht haben, wie beispielsweise der Tritt durch ein Pferd.

Abgrenzung zur Eigentümerstellung⁵

Der Tierhalter ist jedoch nicht befugt, über das Tier zu verfügen. Auch hat er kein Recht, es von jedem, der es ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren. Dieses umfassende dingliche Herrschaftsrecht steht ausschliesslich dem Eigentümer zu. 🐾



Bild: Iez Timms/Unsplash